

## **Studienordnung für das Promotionsstudium an der Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Vom 17. Dezember 2020

*Das Präsidium der HFBK Hamburg hat am 17.12.2020 die vom Hochschulsenat am 17. Dezember 2020 aufgrund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) beschlossene „Studienordnung für das Promotionsstudium an der Hochschule für bildende Künste Hamburg“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.*

### Präambel

Diese Studienordnung ergänzt die Regelungen der Promotionsordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 19. November 2020.

### **§ 1 Studienziel**

- (1) Studienziel ist die Befähigung zum Abschluss eines Promotionsverfahrens und damit zum Erwerb des Titels Dr. phil. in art.
- (2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

### **§ 2 Studienzeit**

- (1) Die Dauer des Promotionsstudiums beträgt in der Regel 10 Semester.
- (2) Begründete Anträge auf Verlängerung der Studienzeit müssen von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden bis spätestens zum Ende des 8. Semesters beim Promotionsausschuss gestellt werden. Dem Antrag muss in diesem Fall gemäß § 3 der Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 6 SWS beigefügt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 PromO entsprechend.

### **§ 3 Aufbau des Studiums**

Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen innerhalb der 10 Semester der Regelstudienzeit die Teilnahme an Doktorandenkolloquien, Forschungsseminaren oder

Workshops/Tagungen in Höhe von insgesamt 8 SWS nachweisen. Die entsprechenden Nachweise sind von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer unterzeichnet bei Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 1 PromO im Prüfungsamt der HFBK Hamburg einzureichen.

#### **§ 4 Lehrveranstaltungsformen**

Als Lehrveranstaltungsformen kommen insbesondere in Betracht:

- a. Doktorandenkolloquien
- b. Forschungsseminare
- c. Workshops/Tagungen

#### **§ 5 Leistungskontrollen**

In den jeweiligen Lehrveranstaltungen müssen Forschungsberichte geschrieben und Referate/Vorträge gehalten werden. Sowohl in den Forschungsseminaren als auch in den Doktorandenkolloquien muss die regelmäßige Anwesenheit durch die Unterschrift der Doktorandinnen bzw. Doktoranden quittiert werden. Die Teilnahme an Workshops oder Tagungen muss nachgewiesen werden.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienleistungen außerhalb der HFBK**

Fachbezogene Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder Universitäten erbracht worden sind, können nach Rücksprache mit den jeweiligen Betreuern durch den Promotionsausschuss als äquivalente Leistung anerkannt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium zum Sommersemester 2021 aufnehmen.
- (2) Sie gilt mit Wirkung zum Sommersemester 2021 ebenfalls für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben.